

INHALTSVERZEICHNIS

zum Gesellschaftsvertrag der Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Gesellschafter, Einlagen und Rechte
- § 4 Gesellschafterkonten
- § 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beendigung der Gesellschaft
- § 6 Geschäftsführung und Vertretung
- § 7 Beirat
- § 8 Gewinn, Verlust, Entnahmen
- § 9 Jahresabschluß
- § 10 Gesellschafterversammlung
- § 11 Austritt und Tod eines Gesellschafters
- § 12 Übertragung eines Geschäftsanteiles
- § 13 Kündigung der Komplementärin
- § 14 Abfindungsguthaben
- § 15 Liquidation
- § 16 Allgemeine Bestimmungen
- § 17 Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, Schiedsklausel

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG

2. Sitz der Gesellschaft ist 96160 Geiselwind.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Golfanlage in 96160 Geiselwind sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die Gesellschaft darf Dienstleistungen jeder Art ausführen, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft darf eine eigene Mitgliedschaft im Deutschen und Bayerischen Golfverband eingehen und befristete und unbefristete Spielrechte auf der Golfanlage an Mitglieder von Golfclubs und Privatpersonen ausgeben.

§ 3

Gesellschafter, Einlagen und Rechte

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die "Golfanlage Geiselwind GmbH" mit dem Sitz in 96160 Geiselwind ohne Einlage.
2. Kommanditisten sind bisher mit Einlagen entsprechend der in Anlage 1 enthaltenen Gesellschafterliste an der Gesellschaft beteiligt. Diese Einlagen entsprechen den Hafteinlagen der Kommanditisten.
3. Die Komplementärin „Golfanlage Geiselwind GmbH“ ist berechtigt, weitere Kommanditisten aufzunehmen. Für die Aufnahme weiterer Kommanditisten gilt folgendes:
 - a) Die Mindesteinlage eines Kommanditisten beträgt bis zum 31.12.2001 DM 6.000,-- (=EUR 3.067,75), ab dem 01.01.2002 EUR 3.250,--. Höhere Kommanditeinlagen eines Kommanditisten müssen durch den Betrag von DM 500,--, ab dem 01.01.2002 durch EUR 250,-- teilbar sein. Für Gesellschafter, die vor dem 01.01.2002 KG-Anteile gezeichnet haben und in DM-Beträgen eingetragen wurden, bleibt es bei dem ursprünglich eingezahlten Betrag und den damit verbundenen Rechten. Sie haben die Möglichkeit, auf Wunsch ihr Kapital auf die ab dem 01.01.2002 geltenden Euro-Beträge aufzustocken.
 - b) Die Aufnahme als Kommanditist erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittsvereinbarung, die vom beitretenden Kommanditisten und dem gesetzlichen Vertreter der Komplementärin zu unterzeichnen ist.
 - c) Der beitretende Kommanditist muß sich in der Beitrittsvereinbarung verpflichten, der Komplementärin in gesonderter Urkunde eine notariell beglaubigte Registervollmacht zum Zwecke der Vornahme aller erforderlichen Handelsregister-Anmeldungen zu erteilen. Die Kosten der Vollmacht trägt der Kommanditist. Die Kosten der Registeranmeldung und seiner Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.
 - d) Die Kommanditeinlage ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu bezahlen.
 - e) Der Beitritt des Kommanditisten wird erst wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister. Die Komplementärin ist verpflichtet, die Eintragung unverzüglich zu veranlassen, sobald die notariell beglaubigte Registervollmacht des Kommanditisten vorliegt, nicht jedoch vor Einzahlung der übernommenen Kommanditeinlage.
 - f) Die Einlage des Kommanditisten entspricht der Hafteinlage.
4. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.
5. Gesellschafter können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sei

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Die Hafteinlagen der Kommanditisten sind voll einzubezahlen, sie stellen die unveränderlichen Kapital- und Vermögensanteile der Kommanditisten an der Gesellschaft dar und werden als Festeinlagen auf unbeweglichen Kapitalkonten I erfasst.
2. Etwaige Verluste der Kommanditisten werden einem besonderen Verlustvortragkonto (Kapitalkonten II) belastet. Künftige Gewinne sind vorweg dem Verlustvortragkonto gutzuschreiben, bis der Verlustvortrag getilgt ist.
3. Auf beweglichen Kapitalkonten (Kapitalkonten III) der Kommanditisten werden alle künftigen Einlagen, Entnahmen der Kommanditisten sowie die auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile gebucht, soweit diese nicht von Ziffer 2. erfaßt werden.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beendigung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat mit ihrer Eintragung in das Handelsregister begonnen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Sie endet, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - a) Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft.
 - b) Insolvenz oder Liquidation des Komplementärs, es sei denn, daß die übrigen Gesellschafter mit der Mehrheit von 2/3 ihrer sämtlichen Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Kommt ein derartiger Beschluß zustande, der der bisherigen Komplementärin mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, scheidet diese mit Wirksamwerden dieses Beschlusses aus der Gesellschaft aus.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung (Innenverhältnis) und Vertretung (Außenverhältnis) ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Diese handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe.
2. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Komplementärin bedarf zu allen Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, eines mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses der Kommanditgesellschaft.

Als solche außerordentlichen Maßnahmen und Handlungen gelten insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden.
- b) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen.
- c) Beteiligung an anderen Unternehmen, Verkauf oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile an Dritte.
- d) Aufgabe oder Neuaufnahme von Geschäftszweigen.
- e) Eingehung von Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen über EUR 100.000,00.
- f) Zu allen Investitionen, die nicht vorab im Jahresinvestitionsplan genehmigt worden sind und einen Betrag im Einzelfall von EUR 25.000,00 insgesamt EUR 50.000,00 p. a. übersteigen.
- g) Zu allen Handlungen, die gemäß § 116 HGB über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

§ 7

Beirat

1. Die Gesellschaft errichtet einen Beirat, dessen Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Komplementärin ist.
2. Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung gewählt und besteht aus fünf Personen. Zu Beiratsmitgliedern können Kommanditisten und Nichtkommanditisten gewählt werden. Gesellschafter oder Geschäftsführer der Komplementärin können nicht in den Beirat gewählt werden.
3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder ist jeweils drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
4. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch angemessenen Ersatz der Auslagen.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Gewinn, Verlust, Entnahmen

1. Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin und zur Abgeltung des Haftungsrisikos unabhängig vom Jahresergebnis jährlich einen Betrag von 3.000,00 DM, ab 2002 EUR 1.550,00, zahlbar am 1. November jeden Geschäftsjahres.
2. Die Komplementärin erhält alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlaßt sind.
3. Die Komplementärin ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt. Gewinne und Verluste werden gleichermaßen auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Hafteinlagen verteilt.
4. Gewinne können durch die Gesellschafter nach Gutschrift auf ihrem Kapitalkonto III entsprechend ihrem Kapitalanteil in vollem Umfang entnommen werden, es sei denn, auf den Kapitalkonten II sind Verluste auszugleichen oder die Gesellschafterversammlung beschließt, den Gewinn nicht auszuschütten.
5. Ausschüttungen der Gewinne erfolgen gegebenenfalls nur einmal jährlich nach Bilanzerstellung. Gewinnausschüttungswünsche sind mindestens drei Monate vor dem Auszahlungstermin bei der Geschäftsleitung anzumelden.

§ 9

Jahresabschluß

1. Zum Ende eines Geschäftsjahres ist von der Komplementärin eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Jeder Gesellschafter der Kommanditgesellschaft kann jederzeit eine Bilanzabschrift kostenfrei anfordern.
2. Etwaige Einwendungen gegen den Bilanzentwurf sind von den Kommanditisten schriftlich bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Erfolgen solche Einwendungen nicht, so gilt die Genehmigung als erteilt. Über Einwendungen ist in der Gesellschafterversammlung abzustimmen.
3. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Gesellschafterversammlung festzustellen. Ebenso ist der KG-Versammlung ein Investitionsplan für das Folgejahr vorzulegen und durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet wenigstens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt und ist von der Komplementärin einzuberufen. Sie soll nach Vorliegen der Bilanz bis Monat September, spätestens jedoch bis 31.12. abgehalten werden.
2. Die Anberaumung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin mit Brief, der an die letzte bekannte Anschrift der Kommanditisten zu senden ist. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens zur Post. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn 50 % der Stimmenanteile anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so hat die Komplementärin innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Die Komplementärin hat außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn das dringende Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn Gesellschafter mit wenigstens 25 % des Kommanditkapitals es verlangen. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall der Komplementärin vertreten durch ihren Geschäftsführer zu.

5. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vertretung muß vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter bekanntgegeben werden.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt immer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder auf Grund zwingender gesetzlicher Regelung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Jeder Kommanditist hat pro voll einbezahlter 500,00 DM bis 31.12.2001 eine Stimme und ab dem 01.01.2002 je EUR 250,00 Kapitalanteil der Haftenlage eine Stimme. Die Komplementärin hat bei Abstimmungen immer 600 Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenzahl, die ihr nach einer etwaigen Kapitaleinlage zustehen. Diese können nur einheitlich ausgeübt werden.

Die Anzahl der Stimmrechte für Kommanditisten, die bis zum 31.12.2001 eintreten bzw. eingetreten sind, bleibt unverändert bestehen.

7. Änderungen der Satzung erfolgen durch Gesellschafterbeschluß in einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
8. Folgende Beschlüsse können nicht ohne Zustimmung der Komplementärin gefaßt werden:
 - a) Auflösung der Gesellschaft
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - c) Ausschließung von Gesellschaftern
 - d) Erhöhung der Einlagen einzelner oder aller Gesellschafter
 - e) Feststellung der Entnahmen

§ 11

Austritt und Tod eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, ohne einen Nachfolger zu haben, in folgenden Fällen:

1. Durch Kündigung des Gesellschafters.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende möglich, erstmals zum 31.12.2003.

2. Durch Ausschließung:

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder im Falle der Zurückweisung eines Insolvenzverfahrens mangels

Masse mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses, sowie bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Kommanditanteil, wenn diese nicht binnen zweier Monate wieder abgewendet werden oder bei Vorliegen wichtiger Gründe, die zur Auflösungsklage gemäß § 133 HGB berechtigen würden. Die Ausschließung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat und seine Stimme nicht mitzählt.

3. Beim Tode eines Gesellschafters gilt folgendes:

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den Erben und/oder denjenigen, auf die der Gesellschaftsanteil im Wege der Vermächtniserfüllung oder Teilungsanordnung übertragen wurde, fortgesetzt. Die Vorlage des Erbscheines oder eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages mit Eröffnungsniederschrift ist zwingend erforderlich. Ist der Gesellschaftsanteil danach auf eine Mehrheit von Personen übergegangen, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Interessen als Gesellschafter wahrnimmt und sie vertritt. Solange diese Personen keinen Bevollmächtigten benannt haben, ruhen die Gesellschafterrechte bezüglich des Stimmrechts. Werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tode des Gesellschafters entweder obengenannte Erbnachweise nicht erbracht oder der gemeinsame Bevollmächtigte nicht bestellt, so kann die Gesellschaft die Ausschließung beschließen entsprechend Ziffer 2).

Das Ausscheiden eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

§ 12

Übertragung eines Geschäftsanteiles

1. Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil an der Gesellschaft ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen. Jede Übertragung bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, die jedoch nur aus wichtigem Grunde verweigert werden kann. Der Kommanditanteil kann in jedem Fall nur im Ganzen oder in Teilen von DM 6.000,-- / € 3.250,-- und nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Bei Teilübertragungen darf der verbleibende Anteil die Mindesteinlage (z. Zt. DM 6.000,-- / € 3.250,--) nicht unterschreiten.
2. Mit der Übertragung des Kommanditanteiles geht die Rechtsstellung des Übertragenden im Hinblick auf die Kapitalkonten I, II und III, einschließlich eines etwaigen Verlustvortrages, auf den/die Erwerber über.
3. Gegenüber der Gesellschaft wird die Übertragung erst wirksam, wenn sie dieser schriftlich angezeigt worden ist. Die Anzeige muß sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unterzeichnet sein. Mit Zugang dieser Abtretungsanzeige stehen die Stimmrechte für diesen Kommanditanteil nur noch dem Erwerber zu.

4. Der Erwerber ist verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich eine notariell beglaubigte Registervollmacht zum Zwecke der Vornahme aller erforderlichen Handelsregisteranmeldungen zu erteilen. Die Komplementärin hat die Umschreibung im Handelsregister unverzüglich zu veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.
5. Die Kosten in Höhe von pauschal DM 150,-- bis zum 31.12.2001 und EUR 100,-- ab dem 01.01.2002, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer für die Erstellung einer Sonder- oder Ergänzungsbilanz sind vor Bilanzerstellung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres an die KG zu überweisen.

§ 13

Kündigung der Komplementärin

Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation es sei denn, daß die übrigen Gesellschafter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer sämtlichen Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß ist der kündigenden Gesellschafterin unverzüglich nach der Beschlußfassung mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die kündigende persönlich haftende Gesellschafterin scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

§ 14

Abfindungsguthaben

In Fällen des Ausscheidens ist ein Abfindungsguthaben zu bezahlen:

1. Das Abfindungsguthaben ist die Saldierung der Kapitalkonten I, II und III.
2. Weist der Saldo der Kapitalkonten I, II und III einen negativen Stand aus, geht dieser ohne Ausgleichszahlung auf die KG über.
3. Das Abfindungsguthaben ist in max. fünf Jahresraten fällig und mit 5 % zu verzinsen. Die erste Rate ist vier Wochen nach dem Ausscheiden fällig. Die weiteren Raten sind jeweils an den folgenden 30.09. eines jeden Kalenderjahres auszubezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

§ 15

Liquidation

Bei einer Liquidation ist die Komplementärin Liquidator. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, daß die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 17

Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, Schiedsklausel

Über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, sowohl zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, als auch zwischen Gesellschaftern untereinander, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages. Näheres regelt ein gesonderter Schiedsvertrag, der zweifach gleichlautend schriftlich gefertigt und jeweils unterschrieben ist. Eine Ausfertigung dieser Urkunde ist als Anlage beigefügt.

Von der Gesellschafterversammlung am 24.03.2010 verabschiedet!

Geiselwind, den 24.03.2010



Jürgen Rennert

Schiedsvertrag der Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG

1. Die Gesellschafter der Golfanlage Geiselwind GmbH & Co. Betriebsgesellschaft KG in 96160 Geiselwind, haben in ihrem Gesellschaftsvertrag vereinbart, daß über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, sowohl zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern als auch zwischen Gesellschaftern untereinander, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheidet. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages. Im einzelnen gelten hierzu die Vereinbarungen in diesem Schiedsvertrag.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern:

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; ausgeschlossen sind Personen, die zu der Partei in einem Dienstverhältnis oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis stehen, auch wenn das Rechtsverhältnis keinen Zusammenhang mit der Streitigkeit hat. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz haben muß. Einigen sich innerhalb von zwei Wochen nach Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter die Beteiligten auf die Person des Obmanns nicht, so soll dieser auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter oder auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für Würzburg/Schweinfurt bestimmt werden.
3. Die betreibende Partei hat der Gegenpartei – unter Benennung des eigenen Schiedsrichters – den Streitgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, ihrerseits innerhalb von zwei Wochen einen Schiedsrichter schriftlich gegenüber der betreibenden Partei zu benennen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so soll der Präsident der IHK Würzburg/Schweinfurt auf Antrag der betreibenden Partei den Schiedsrichter benennen.
4. Fällt ein Schiedsrichter weg, so ist innerhalb von zwei Wochen ein neuer Schiedsrichter zu benennen. Die Bestimmung unter 2. und 3. gelten entsprechend.
5. Soweit dieser Schiedsvertrag keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO. Für das Verfahren des Schiedsgerichtes gilt insbesondere § 1034 ZPO. Danach haben die Schiedsrichter vor Erlass des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Im übrigen wird das Verfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Die Entscheidungen über den äußeren Ablauf des Verfahrens trifft der Obmann. Dieser bestimmt auch den Tagungsort und die Termine.
6. Für die Abstimmung des Schiedsgerichtes und die Entscheidung aufgrund der Abstimmung gelten die §§ 194 ff. GVG.
7. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist erneut nach den Bestimmungen dieses Schiedsvertrages im Schiedsverfahren zu entscheiden.
8. Für alle gerichtlichen Entscheidungen ist das Landgericht Würzburg ausschließlich zuständig.
9. Weiteres wird nicht vereinbart.